

## Warnschilder und ihre Bedeutung

Helge Breloer

### Warnschild „Eingeschränktes Lichtraumprofil durch Bäume“

Warnschilder werden in § 40 StVO (Straßenverkehrsordnung) als Gefahrenzeichen bezeichnet, welche kein bestimmtes Verhalten vorschreiben - im Gegensatz zu den Verkehrszeichen nach § 41 StVO, welche verbindliche Verkehrsregelungen enthalten. Gefahrenzeichen - hier Warnschilder genannt - kommen erst bei einem Unfallgeschehen zur Geltung, weil sie maßgebend für die Haftungsverteilung sein können.

Im Zusammenhang mit Bäumen ist das Verkehrszeichen aus § 40 StVO (Zusatzzeichen Nr. 1006-39) „Eingeschränktes Lichtraumprofil durch Bäume“ bekannt.



Zum Lichtraumprofil hat die Rechtsprechung festgestellt, dass es keine generelle Rechtspflicht des Straßenbaulastträgers gebe, den Luftraum über der Straße für Fahrzeuge mit maximal 4 m Höhe freizuhalten. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden beispielsweise hat in einem Urteil vom. 2. 10. 1996 (1) erklärt: *„Bis zu welcher Höhe der Verkehrsraum von hereinragenden Ästen freizuhalten ist, hängt vielmehr von der Verkehrsbedeutung der Straße ab, ihre Verkehrssicherheit und das ökologische Interesse an der Erhaltung alten Baumbestandes sind gegeneinander abzuwägen.“* Hierbei ist den ökologischen Interessen an Straßen von nur geringer Verkehrsbedeutung in höherem Maß Rechnung zu tragen, als an Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung. (2) Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach der Erkennbarkeit der Gefahrenquelle, dem Grad der Frequentierung und der Breite der Straße, der Höhe des in den Fahrbahnluft Raum hineinragenden Gegenstandes und der konkret an dieser Stelle zulässigen Höchstgeschwindigkeit. (3) Eine Pflicht zur Aufstellung des Warnschildes „Eingeschränktes Lichtraumprofil

durch Bäume“ sehen die Gerichte ebenfalls nicht grundsätzlich als gegeben an. *„Eine besondere Verkehrssicherungspflicht (Amtspflicht) zur Entfernung eines Asts oder zur Aufstellung eines Warnschilds besteht nicht, wenn der Ast bei einer geradeaus verlaufenden Landstraße erster Ordnung in einer Höhe von 3,80 m 24 cm und erst in einer Höhe über 4 m weitere 1,75 bis 2 m in die Fahrbahn hineinragt.“* (4)

Wenn jedoch Warnschilder wie das mit dem Hinweis auf ein eingeschränktes Lichtraumprofil an der Straße stehen, muss geklärt werden, welche grundsätzliche Bedeutung solche Schilder haben. Das OLG Dresden hat klar gestellt, dass Warnschilder mit dem Hinweis auf ein eingeschränktes Lichtraumprofil, wie sie durch die StVO zugelassen sind, nicht geeignet sind, die Haftung des Baumeigentümers für in die Fahrbahn hineinragende Äste auszuschließen. Das wird vielfach angenommen, weil Gerichte hier ein Mitverschulden des Kfz-Fahrers - je nach Fallgestaltung - angenommen haben. Aber allein durch Hinweisschilder lässt sich grundsätzlich keine Haftung ausschließen, sondern der Umfang der Haftung kann durch Warnschilder je nach Lage des Falles eingeschränkt werden.

Die Nichtbeachtung des Warnschildes kann ein Mitverschulden des - bei einer Kollision mit Ästen im Lichtraumprofil - Geschädigten begründen (§ 254 BGB). Das Mitverschulden des Geschädigten kann dann zwar in einem unterschiedlichen Prozentsatz seinen Schadensersatzanspruch mindern oder sogar ganz ausschließen, es enthebt den Baumeigentümer aber nicht von seiner grundsätzlichen Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Lichtraumprofils.

### Warnschild „Steinschlag“

Die gleichen Grundsätze gelten beispielsweise auch für die Verkehrszeichen VZ 115 -10 und VZ 115 - 20 der StVO, Steinschlag von rechts und Steinschlag von links, die ebenfalls zu den Gefahrenzeichen zählen.



Auch diese Warnschilder haben nicht die Wirkung, dass sie den Verkehrssicherungspflichtigen von seiner Verkehrssicherungspflicht entbinden. Vielmehr geht es bei der Beurteilung von Unfällen um die Abwägung zwischen den Pflichten des Straßenbaulastträgers einerseits und den Pflichten des Verkehrsteilnehmers andererseits, der sich auf die jeweilige Verkehrssituation einzustellen hat. Der Vorsitzende Richter des III:

Zivilsenats des BGH, Dr. Rinne, stellt zu den Pflichten des Verkehrssicherungspflichtigen und des Verkehrsteilnehmers fest: *„Verkehrssicherungsrecht ist im Wesentlichen Richterrecht und bedarf als solches, um für Rechtsanwender und Rechtssuchende kalkulierbar zu sein, der Strukturierung. Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es, Leitgedanken herauszuarbeiten, die eine zuverlässige Beurteilung der Haftungsfragen im Einzelfall unter Zuhilfenahme von Fallgruppenbildungen zu ermöglichen.“* (6) Gleichzeitig weist er auch unter Bezug auch auf die Steinschlaggefahr an alpinen Straßen auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung hin: *„Ob eine Gefahr schon dem Verantwortungsbereich des Sicherungspflichtigen oder noch dem allgemeinen Lebensrisiko des Verkehrsteilnehmers zuzuordnen ist, lässt sich manchmal schwer beurteilen.“*

Die Verkehrssicherungspflicht sieht er mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) außerdem unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ankommt. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit findet vor allem in den Urteilen des BGH zur winterlichen Räum- und Streupflicht ihren Niederschlag. Allerdings ist die Tatsache knapper Kassen bei der öffentlichen Hand kein Argument. *„Eine Gemeinde, die sich unter Berufung auf ihre Leistungsunfähigkeit darauf beschränkt, anstelle wirksamer Sicherungsmaßnahmen an den Ortseingängen Schilder nur mit dem Hinweis ‚Kein Winterdienst‘ aufzustellen, würde keine Gnade vor deutschen Gerichten finden.“*

### **Nichtamtliche Warnschilder**

Neben den offiziellen Warnschildern, d. h. Gefahrenzeichen nach § 40 StVO, die im Straßenverkehr Beachtung verlangen, gibt es eine Vielzahl nicht amtlicher Warnschilder wie „Warnung vor dem Hund“, „Betreten auf eigene Gefahr“, „Eltern haften für ihre Kinder“ usw., die vor allem im privaten Bereich Verwendung finden. Diese Warnschilder sind größtenteils unbeachtlich, und zwar soweit sie nur ohnehin geltende Rechtsgrundsätze wiedergeben. So haften beispielsweise Eltern für ihre Kinder, auch ohne dass dies auf einem extra aufgestellten Schild steht. Allerdings können auch nichtamtliche Warnschilder im Einzelfall ein Mitverschulden des Geschädigten an einem Unfall begründen, wenn sie geeignet sind, wirksam auf eine Gefahr aufmerksam zu machen, die - wie beispielsweise der Astausbruch aus Baumkronen - nicht in jedem Fall vorhersehbar ist und selbst bei fachgerechten Baumkontrollen nicht in jedem Fall auszuschließen ist.

Ins besondere die Gefahr des Schneebruchs (7) hat im vergangenen Winter die Waldbesitzer vor fast unlösbare Aufgaben hinsichtlich ihrer Verkehrssicherungspflicht gestellt. Dies betraf vor allem die Waldbestände an öffentlichen Straßen, wo vielen Verkehrsteilnehmern die grundsätzliche witterungsbedingte Gefahr von Astausbrüchen nicht bewusst zu sein scheint. Hier könnte ein wirksames

Warnschild (verständlich für jedermann), auch wenn es kein amtliches Gefahrenzeichen ist, die Verkehrsteilnehmer zu größerer Aufmerksamkeit beim Passieren von Waldbereichen anleiten und unter Umständen auch im Sinn des Selbstschutzes verpflichten. (8)

### Das Warnschild „Astbruch“



Grafik Michael Geller

könnte solche Aufgaben erfüllen. Es wurde nach einem Unfall in Gummersbach von der Autorin in Auftrag gegeben und steht kostenlos jedem Interessenten zur Verfügung. (9)

Das Aufstellen von Schildern an Straßen bedarf allerdings je nach Standort einer Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde, während das Aufstellen solcher Warnschilder im privaten Bereich wie in Gärten und Parks, aber auch auf öffentlichen Grünflächen wie auf Friedhöfen oder anderen öffentlichen Grünflächen nicht genehmigungspflichtig ist.

### Literatur

- (1) OLG Dresden, Urt. v. 2. 10. 1996, NZV 1997, 27, Breloer, Verkehrssicherungspflicht und Lichttraumprofil, Stadt und Grün 10/1997, 727;
- (2) OLG Schleswig, Urt. v. 7. 4. 1993, VersR 1994, 359;
- (3) OLG Hamm, Urt. v. 17. 5. 1994, VersR 1995, 1206
- (4) OLG Brandenburg, Urt. v. 16. 5. 1995, VersR 1995, 1051
- (5) OLG Dresden a.a.O.
- (6) Rinne, Straßenverkehrsregelungs- und Straßenverkehrssicherungspflicht in der amtshaftungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NVwZ 2003, 9 ff.; hier werden die gleichen Grundsätze wie im Roten Faden ([www.baeumeundrecht.de](http://www.baeumeundrecht.de)) herausgearbeitet
- (7) Breloer, H., Verkehrssicherungspflicht und Kostenlast bei Schneebruch, AFZ-DerWald 5/2010, 43-45
- (8) Roter Faden, Ziffer 4. Verkehrserwartung, die Pflicht des Verkehrsteilnehmers, sich selbst zu schützen
- (9) Abfrage der Daten unter Email: [HelgeBreloer@t-online.de](mailto:HelgeBreloer@t-online.de)